

# **1. Änderungssatzung vom 02.06.2020 zur Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

1. In § 8 Abs. 1 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird folgender Satz 2 eingefügt:

*Resultiert der Stundungsbedarf aus einer unmittelbaren Betroffenheit des/der Zahlungspflichtigen von den Folgen der Covid-19-Pandemie, darf der Bürgermeister Ansprüche in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr stunden.*

2. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

*Hinter den Wörtern „veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen“ werden die Wörter „oder Auszahlungen“ eingefügt.  
Das Wort „Gesamtergebnisplanes“ wird ersetzt durch das Wort „Ergebnisplanes“. Dahinter werden die Wörter „oder Gesamtauszahlungen des Finanzplanes“ eingefügt.*

3. § 14 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

*Der bisherige Satz wird zum Absatz 1:*

*(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Hinzu kommt ein Absatz 2:*

*(2) § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.*

## **Artikel 2 Anwendungs-/Übergangsvorschriften**

Die in Artikel 1 Nr. 1 aufgeführte Ergänzung ist rückwirkend auf Stundungsanträge ab dem 16. März 2020 unabhängig vom Fälligkeitstermin anzuwenden.

## **Artikel 3 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der neu eingefügte § 8 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 02.06.2020

Wilmsmeier  
Bürgermeister